



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

1.) An die Fachdienste 56.4, 56.5, 56.6, 56.7  
und 56.8 des Jobcenter Landkreis Göttingen

über Intranet, Südharz per E-Mail

## **Rundschreiben Nr. 8/ 2019-SGB II**

### **Übernahme des Eigenanteils bei Inanspruchnahme der Beratungshilfe durch das Amtsgericht bzw. Übernahme der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für den Mieterverein**

#### **I. Übersicht des Regelungsgehaltes**

##### **Möglichkeit der Kostenübernahme bei unerlässlichem Beratungsbedarf**

Bei relevanten mietrechtlichen Streitigkeiten soll vorrangig die Übernahme des Eigenanteils bei Inanspruchnahme der Beratungshilfe durch das Amtsgericht erfolgen. Wenn die Beratungshilfe nicht greift, ist die Übernahme der Aufnahmegebühr und eines Jahresbetrages für den Mieterverein zu übernehmen.

Die Übernahme erfolgt als einmalige Kosten der Unterkunft und/ oder Heizung (je nach Streitgegenstand).

Grundvoraussetzung ist, dass Bedarfe für Kosten der Unterkunft und Heizung anerkannt werden.

Relevante mietrechtliche Streitigkeiten können unter anderem sein:

- Mieterhöhungsverlangen nach §§ 558 ff. BGB
- Angebot des Vermieters auf Einigung auf eine Mieterhöhung nach § 557 BGB
- Rechtmäßigkeit einer Nebenkostennachforderung
- Verpflichtung des Mieters zur Vornahme von Schönheitsreparaturen
- Anündigung von Modernisierungsmaßnahmen, die zu Duldungspflichten des Mieters bzw. Mieterhöhungsverlangen des Vermieters führen können

Vorrangig erfolgt die Übernahme des Eigenanteils bei Inanspruchnahme der Beratungshilfe durch das Amtsgericht. Sollte ein Kunde keine Beratungshilfe erhalten, kann subsidiär die Übernahme der Aufnahmegebühr und eines Jahresbeitrages für den Mieterverein erfolgen.

#### **Servicezeiten:**

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur  
Terminabsprache

**Göttingen,**  
**24.07.2019**

**Auskunft erteilt:**  
Herr Diederichs

**E-Mail:**  
Diederichs@landkreisgoettingen.de

**Telefon:**  
0551 525-2391

**Fax:**  
0551 525-62391

**Zimmer:**  
2616  
Gothaer Platz 2

**Datum und Zeichen**  
**Ihres Schreibens:**

**Mein Zeichen:**  
56.1/ 50 11 00

Standort:  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
www.landkreisgoettingen.de

**Sparkasse Göttingen**  
IBAN: DE78260500010000505792  
BIC: NOLADE21GOE  
**Sparkasse Osterode am Harz**  
IBAN: DE02263510150003204476  
BIC: NOLADE21HZB  
**Kreis- und Stadtsparkasse Münden**  
IBAN: DE0426051450000006510  
**Sparkasse Duderstadt**  
IBAN: DE3526051260000121962

## II. Vorgehen der Leistungssachbearbeitung

### a.) Eigenanteil bei Beanspruch der Beratungshilfe

Wenn eine leistungsberechtigte Person ein mietrechtliches Problem anspricht oder wenn sich im Zuge der Sachbearbeitung mietrechtliche Probleme herausstellen, ist auf die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe zu verweisen.

Die Gewährung von Beratungshilfe kann beim zuständigen Amtsgericht und auch direkt über einen Rechtsanwalt beantragt werden. Wenn die Beratungshilfe beim Amtsgericht beantragt wird, erhält die/ der Rechtssuchende eine Bescheinigung über die Beratungshilfe (Berechtigungsschein). Mit diesem Berechtigungsschein kann die/ der Rechtssuchende eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt aufsuchen und dort um Beratung ersuchen. Dieser macht für seine Beratung einen Eigenanteil von 15,00 € geltend, kann diesen jedoch auch erlassen.

Wenn eine leistungsberechtigte Person einen Berechtigungsschein des zuständigen Amtsgerichts vorlegt und auch nachweisen kann, dass er einen Eigenanteil von 15,00 € an die beratende Rechtsanwältin/ den beratenden Rechtsanwalt entrichtet hat (Quittung der Zahlung, Rechnung), ist von der Notwendigkeit der Beratung auszugehen und der Eigenanteil zu übernehmen.

### b.) Übernahme der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für den Mieterverein

In eng begrenzten Ausnahmefällen kann ein Jahresbeitrag für den Mieterverein nebst Aufnahmegebühr übernommen werden. Der Jahresbeitrag beim Mieterverein Göttingen beträgt zur Zeit 66,00 €, hinzu kommt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 €. Der Mieterverein gewährt Rechtsschutz ab Eintritt in den Verein, allerdings ist im Fall eines Prozesses eine dreimonatige Wartefrist einzuhalten.

Voraussetzung für die Übernahme ist, dass die Leistungsberechtigte/ der Leistungsberechtigte zuvor die Gewährung von Beratungshilfe beantragt hat und diese Gewährung abgelehnt worden ist.

Denkbare Konstellationen sind die Ankündigung von Modernisierungsmaßnahmen, die zu Duldungspflichten des Mieters bzw. Mieterhöhungsverlangen des Vermieters führen können und langwierige außergerichtliche Auseinandersetzungen mit Vermietern.

Die Leistungssachbearbeiterin/ der Leistungssachbearbeiter muss im Einzelfall über die Gewährung eines Jahresbeitrages für den Mieterverein nebst Aufnahmegebühr entscheiden.

Voraussetzungen für die Gewährung im Fall einer **vorliegenden Streitfrage** sind:

aa.) Die Antragstellerin/ der Antragsteller muss detailliert darlegen, warum die Beratung durch den Mieterverein aufgrund des vorliegenden Sachverhalts/ Streitfalles notwendig ist und welche mietrechtlichen Probleme relevant sind.

bb.) Der Streitfall muss zudem eine gewisse Relevanz haben, so dass sich die Inanspruchnahme einer Mietervereinigung auch unter wirtschaftlichen Aspekten lohnt.

cc.) Weiterhin muss in der Sache bereits ein klärendes Gespräch bzw. ein klärender Schriftwechsel zwischen den Mietparteien stattgefunden haben und es dürfen keine anderen Selbsthilfemöglichkeiten gegeben sein (Bsp.: Rechtsschutzversicherung).

Im Fall der **Ankündigung von Modernisierungsmaßnahmen**, die zu Duldungspflichten des Mieters bzw. Mieterhöhungsverlangen des Vermieters führen können, erfolgt die Übernahme der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für den Mieterverein, wenn ein erkennbares, nachvollziehbares rechtliches bzw. wirtschaftliches Interesse an einer Beratung besteht.

### **III. Umsetzung**

Der Eigenanteil bei Inanspruchnahme der Beratungshilfe ist im Monat des Antrages in den comp.ASS-Berechnungsbogen einzustellen. Dem Kunden ist ein Änderungsbescheid zuzusenden, in den der Textbaustein „Eigenanteil Beratungshilfe“ aufgenommen wird. Die KdU-Berechnung 5/026 „Kosten für Rechtsberatung KdU“ ist entsprechend hinterlegt und kann ab sofort genutzt werden.

Der Jahresbeitrag für den Mieterverein und die Aufnahmegebühr sind im Monat des Antrages in den comp.ASS-Berechnungsbogen einzustellen. Dem Kunden ist ein Änderungsbescheid zuzusenden, in den der Textbaustein „Beitrag Mieterverein“ aufgenommen wird. Die KdU-Berechnung 5/026 „Kosten für Rechtsberatung KdU“ ist entsprechend hinterlegt und kann ab sofort genutzt werden.

### **IV. Änderung des Leitfadens**

Eine Leitfadenänderung ist nicht notwendig, da dort kein Passus zur Übernahme des Eigenanteils bei Inanspruchnahme der Beratungshilfe durch das Amtsgericht bzw. Übernahme der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für den Mieterverein enthalten ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



---

Oberdieck